

du 7 janvier 1894, p. 20 et RO 39 I, 623 c. 1), la production de l'acte ou de la citation susdits est absolument indispensable, quand il s'agit d'un jugement par défaut, et ne saurait être remplacée par un autre moyen de preuve. Cela ressort tout d'abord du texte même de l'art. 4 ch. 3 précité, qui mentionne expressément ces pièces, en plus de l'attestation indiquant le mode et la date de la notification. D'ailleurs, la lecture de la citation ou de l'acte introductif d'instance permet seule de se rendre compte si la partie défaillante a eu l'occasion de se défendre contre les prétentions du demandeur.

Or, en l'espèce, cet acte ou cette citation n'ont pas été produits. L'attestation figurant au verso du jugement du tribunal viennois ne peut les remplacer pour les motifs qui viennent d'être indiqués. En repoussant la requête de mainlevée pour absence des conditions de forme auxquelles la convention austro-suisse subordonne l'exécution des jugements, la Cour de cassation fribourgeoise n'a donc nullement violé cette convention. Par conséquent, le présent recours doit être rejeté.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :

Le recours est rejeté.

42. Urteil vom 17. November 1933 i. S. Kreishypothekenbank Lörrach gegen Kaufmann.

Schweizerisch-deutsches Vollstreckungsabkommen vom 2. November 1929, Art. 2 Ziff. 2 (Gerichtsstandsvereinbarung). — Das Urteil eines deutschen Gerichtes, dessen Zuständigkeit aus einer zu seinen Gunsten lautenden Gerichtsstandsvereinbarung abgeleitet wird, ist in der Schweiz nicht zu vollziehen, wenn das betreffende Gericht ohne eigene rechtliche Beurteilung der Streitsache lediglich die früher ergangene Entscheidung einer andern deutschen Gerichtsstelle durch Erlass eines Leistungsbefehls ergänzt hat, während es das deutsche Prozessrecht gestattet hätte, den Fall direkt der selbständigen Beurteilung des vereinbarten Gerichtes zu unterbreiten.

A. — Am 27. April 1914 verpflichtete sich die Kreishypothekenbank Lörrach in einer als « Darlehenszusage » bezeichneten Urkunde, den Eheleuten Freytag in Freiburg i. B. ein Hypothekendarlehen von 80,000 M. unter näher umschriebenen Bedingungen zu gewähren. Die Eheleute Freytag unterschrieben am 29. April 1914 eine Erklärung, wodurch sie die Darlehenszusage mit den darin enthaltenen Bedingungen annahmen, sich zur Erfüllung der aus dem Schuldverhältnis entspringenden Verbindlichkeiten verpflichteten und der Darlehensgeberin gemäss den Darlehensbedingungen eine Briefhypothek von 80,000 M. im zweiten Rang auf der ihnen gehörenden Liegenschaft Kaiserstrasse 76 in Freiburg i. B. bewilligten.

§ 13 der Darlehenszusage lautet: « Die Entleiher und Grundstückseigentümer vereinbarten für sich und ihre Rechtsnachfolger die Zuständigkeit des Amtsgerichts Lörrach als erste Instanz für die Entscheidung aller hinsichtlich der Forderung resp. der Hypothek sich etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten, und des Amtsgerichts Freiburg für die dinglichen Ansprüche der Bank ».

In der Folge wurde das Darlehen ausbezahlt und auf der Liegenschaft Kaiserstrasse 76 ein Hypothekenbrief über die Darlehenssumme errichtet.

Im Jahre 1920 ging die Liegenschaft Kaiserstrasse 76 durch Verkauf von den Eheleuten Freytag an Arnold Kampe über. Dieser veräusserte sie am 14. März 1922 an Salomon Uffenheimer, der sie kurz nachher, am 30. März 1922, dem Bankdirektor Josef Kaufmann in Basel verkaufte. In allen drei Kaufverträgen erklärte jeweiligen der Erwerber, « in Anrechnung auf den Kaufpreis die auf dem Grundstück haftenden Hypotheken als persönlicher Schuldner zu übernehmen ». Die Kreishypothekenbank Lörrach genehmigte jedoch zunächst, was die ihr zustehende Hypothek von 80,000 M. anbetraf, nur die Schuldübernahme Kampes.

Im Juni 1922 zahlte Kaufmann der Kreishypothekenbank Lörrach das Darlehen mit 80,000 Papiermark

zurück. Die Hypothek wurde in der Folge gelöscht. Im Jahre 1924 veräusserte er die Liegenschaft wieder.

B. — In den Jahren 1924 und 1925 trat in Deutschland die Aufwertungsgesetzgebung in Kraft. Die Kreishypothekenbank Lörrach hielt sich nun für berechtigt, vorerst einmal von Kampe, dessen Schuldübernahme sie genehmigt hatte, die Aufwertung des Darlehensanspruches von 80,000 M. zu verlangen. Kampe anerkannte in einem schriftlichen Vergleich die Aufwertungspflicht und trat der Bank erfüllungshalber « seinen Anspruch gegen Uffenheimer gemäss Grundstückkaufvertrag vom 14. März 1922 auf Übernahme der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Kreishypothekenbank Lörrach » (den sog. Befreiungsanspruch) ab. Eine gleichlautende Vereinbarung wurde wenig später zwischen der Bank und Uffenheimer abgeschlossen, wobei Uffenheimer der Bank seinen Befreiungsanspruch gegenüber Josef Kaufmann überliess. Hierauf ersuchte die Bank das Amtsgericht Freiburg als Aufwertungsstelle, das Darlehen von 80,000 M. zu Lasten des Josef Kaufmann aufzuwerten. Als Kaufmann seine Aufwertungspflicht dem Grunde nach bestritt, erhob die Bank beim Landgericht Freiburg Klage zum Zwecke der Feststellung derselben. In der Klage wurden zugleich « fürsorglich » sowohl die Schuldübernahme Uffenheimers, als diejenige Kaufmanns genehmigt. Kaufmann erhob die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Landgerichtes Freiburg, wurde aber damit durch Zwischenurteil vom 24. Juni 1930 abgewiesen, weil die Darlehensschuld in Lörrach zu erfüllen gewesen sei und daher für das urteilende Gericht der Zuständigkeitsgrund des § 29 der deutschen ZPO (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) gegeben sei. Am 9. Dezember 1930 erkannte sodann das Landgericht in der Sache selbst, dass Kaufmann der Klägerin zur Aufwertung der Darlehensschuld gemäss den Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes verpflichtet sei. Das Urteil lässt es dahingestellt, ob die Klägerin im Zeitpunkt der Einreichung der Klage die

Schuldübernahme Kaufmanns noch wirksam habe genehmigen können. Wenn das zutrefte, so folge die Aufwertungspflicht daraus, dass Kaufmann Darlehensschuldner geworden sei; im andern Fall sei das gleiche Ergebnis durch die Übertragung des Befreiungsanspruches von Uffenheimer an die Bank herbeigeführt worden. Gestützt auf dieses Urteil setzte das Amtsgericht Freiburg als Aufwertungsstelle am 8. Juni 1931 die Aufwertungsforderung auf 18,992 RM. nebst Zinsen seit 1925 fest.

Als Kaufmann die zunächst allein fälligen Zinsen der Aufwertungsschuld nicht entrichtete, belangte ihn die Kreishypothekenbank Lörrach vor Amtsgericht Lörrach auf Zahlung des betreffenden Betrages von 5033 RM. 28 nebst 2 % Zinsen über Reichsbankdiskont aus 4796 RM. 72 vom 13. VI. 31 bis 30. IX. 31 und aus 5033 RM. 28 seit 1. X. 31. Kaufmann bestritt die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Lörrach. Das Gericht hiess die Klage am 8. Januar 1932 gut. Es erklärte, mit dem landgerichtlichen Urteil müsse angenommen werden, dass eine spätere Genehmigung der Schuldübernahmen Uffenheimers und Kaufmanns an sich zulässig gewesen sei. Da sie in jenem Prozess ausgesprochen worden sei, müssten die ursprünglichen Vertragsbedingungen nun auch für den Beklagten gültig erachtet werden. Darunter sei aber die Vereinbarung der Zuständigkeit des Amtsgerichtes Lörrach bezüglich der nicht dinglichen Ansprüche. Da es sich um solche handle, könne die Einrede des Beklagten keinen Erfolg haben. Materiell sei der Klageanspruch durch die vorgelegte Entscheidung der Aufwertungsstelle genügend belegt. Ein sachlicher Einwand sei nicht erhoben worden.

C. — Auf Grund des vom Amtsgericht Lörrach gefällten Urteils und des dazu gehörenden Kostenfestsetzungsbeschlusses leitete die Kreishypothekenbank gegen Kaufmann in Weggis, wohin er inzwischen übersiedelt war, Betreibung ein und verlangte auf erhobenen Rechts-

vorschlag beim Amtsgerichtspräsidenten Luzern-Land die definitive Rechtsöffnung gestützt auf das schweizerisch-deutsche Vollstreckungsabkommen vom 2. November 1929. Der Amtsgerichtspräsident wies das Rechtsöffnungsbegehren ab. Ebenso auf einen dagegen von der Kreishypothekbank erhobenen Rekurs die Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des luzernischen Obergerichtes durch Entscheid vom 14. Februar 1933.

D. — Gegen das Urteil des luzernischen Obergerichtes hat die Kreishypothekbank Lörrach den staatsrechtlichen Rekurs ergriffen und beantragt, es sei der Entscheid aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. — Das Obergericht Luzern und der Rekursbeklagte Kaufmann haben die Abweisung des Rekurses beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Voraussetzung der Vollstreckungspflicht für ein deutsches Urteil über vermögensrechtliche Ansprüche ist nach Art. 1 des schweizerisch-deutschen Vollstreckungsabkommens, dass der Richter, der das Urteil erlassen hat, zu dessen Fällung im Sinne von Art. 2 des Abkommens zuständig war. Von den verschiedenen in Art. 2 aufgeführten Zuständigkeitsgründen kommt, wie auch die Rekurrentin anerkennt, hier einzig derjenige von Ziff. 2 in Betracht, nämlich dass « der Beklagte sich durch eine ausdrückliche Vereinbarung der Zuständigkeit des Gerichtes, das die Entscheidung gefällt hat, unterworfen hatte ». Dazu würde im vorliegenden Falle gehören, dass die Gerichtsstandsklausel des Darlehensvertrages auch auf den Streit über die « Aufwertungspflicht » für die Hypothekendarlehensforderung bezogen werden könnte. Ferner dass anzunehmen wäre, der Rekursbeklagte sei in die Schuldnerpflichten aus dem Darlehensvertrag gegenüber der Rekurrentin eingetreten und infolgedessen auch an die darin enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung gebunden. Diese Fragen können indessen offen bleiben. Denn selbst

wenn sie zu Gunsten der Rekurrentin zu entscheiden wären, würde daraus nur die Zuständigkeit des **A m t s g e r i c h t e s L ö r r a c h** in einem Streite zwischen den Parteien über die Aufwertungspflicht und zur Festsetzung der aus diesem Titel dem Rekursbeklagten obliegenden Leistungen folgen. In dem Urteil, das dem Rechtsöffnungsbegehren zugrundeliegt, hat jedoch das Amtsgericht Lörrach nicht in diesem Sinne selbständig über das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien entschieden, weil sich die Rekurrentin mit ihrem Anspruche nicht direkt an das genannte Gericht gewandt hatte. Sie hat vielmehr zuerst das Amtsgericht Freiburg als Aufwertungsstelle angegangen, und als darauf Kaufmann das Bestehen der Aufwertungspflicht in seiner Person bestritt, das dortige Landgericht angerufen, um diese Pflicht feststellen zu lassen. Auf Grund des landgerichtlichen Urteils vom 9. Dezember 1930 ist alsdann das Mass der Aufwertung durch den Beschluss des Amtsgerichtes Freiburg als Aufwertungsstelle vom 8. Juni 1931 festgesetzt worden. Erst als Kaufmann die hier bestimmten Zinsen nach Verfall nicht entrichtete, klagte die Rekurrentin beim Amtsgericht Lörrach. Dabei ging sie in der Klageschrift unzweideutig davon aus, dass die Schuldpflicht durch das Urteil des Landgerichtes und den erwähnten Beschluss der Aufwertungsstelle bereits verbindlich festgestellt sei und dass es für die Vollstreckung nur noch des Erlasses eines entsprechenden kondemnatorischen Urteils bedürfe. Nach § 75 des deutschen Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 ist in der Tat der (formell) rechtskräftige Beschluss der Aufwertungsstelle für die Gerichte und Verwaltungsbehörden verbindlich. Ebenso kann kein Zweifel bestehen, dass der in der deutschen ZPO ausgesprochene Grundsatz der materiellen Rechtskraft der zivilgerichtlichen Entscheidungen, der eine spätere neue Beurteilung des nämlichen Rechtsverhältnisses zwischen den nämlichen Parteien ausschliesst, sich auch auf die infolge einer Feststellungsklage im Sinne von § 256 ZPO ergangenen Urteile, wie dasjenige des

Landgerichtes Freiburg vom 9. Dezember 1930 bezieht, durch welche das Bestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses zwischen zwei Parteien festgestellt wird (STEIN-JONAS ZPO zu § 256 V). Trotzdem es im Urteil des Amtsgerichtes Lörrach vom 8. Januar 1932 nur heisst, der Klageanspruch sei durch die Entscheidung der Aufwertungsstelle « genügend belegt » (also nicht : « rechtskräftig festgestellt ») und sachliche Einwendungen seien gegen ihn nicht erhoben worden, darf also daraus doch nicht geschlossen werden, dass Kaufmann durch die Erhebung eines solchen Einspruches auch die Frage seiner Aufwertungspflicht und ihres Masses neuerdings zur Beurteilung hätte bringen können. Unter den « sachlichen Einwendungen », deren Fehlen das Amtsgericht feststellte, konnten vielmehr offenbar nur solche verstanden sein, die erst nach jenen frühern Entscheidungen entstanden wären oder die sich auf die Leistungs- (Zahlungs-)pflicht im Gegensatz zur Schuldpflicht selbst bezogen hätten und daher durch die früheren Urteile nicht berührt wurden (s. STEIN-JONAS, a.a.O.).

Nach Art. 2 Ziff. 2 des Vollstreckungsabkommens genügt es aber für die Anerkennung eines deutschen Urteils in der Schweiz nicht, dass der Beklagte sich durch Vereinbarung der Gerichtsbarkeit eines deutschen Gerichts unterworfen hatte. Das zu vollstreckende Urteil muss auch gerade von dem Gericht gefällt worden sein, auf das die Vereinbarung lautete. Nach der Natur der Zuständigkeitsbegründeten Tatsache kann dabei ferner nur an einen richterlichen Akt gedacht sein, der auf eigener rechtlicher Beurteilung der Streitsache beruht, nicht an einen solchen, der lediglich noch einer früher ergangenen Entscheidung einer andern Gerichtsbehörde desselben Landes durch Erlass eines entsprechenden Leistungsbefehls die bisher fehlende Vollstreckbarkeit verschafft. Denn sich der Gerichtsbarkeit eines bestimmten Richters für ein bestimmtes Rechtsverhältnis unterwerfen, heisst, dass der betreffende Richter erkennen soll, was zwischen den

Parteien Rechtens ist, nicht lediglich feststellen, was eine andere durch die Vereinbarung nicht umfasste Behörde zwischen ihnen für Recht erklärt hat. Es könnte sich freilich fragen, ob in der vertraglichen Unterziehung unter ein bestimmtes ausländisches Gericht nicht weitergehend die Unterwerfung unter die dortige Gerichtsbarkeit überhaupt wenigstens für den Fall zu erblicken sei, wo die Entscheidung über die Klage von der Beurteilung gewisser Präjudizialpunkte abhängt, über die nach der internen Zuständigkeitsordnung des betreffenden Landes giltig nicht der vereinbarte Richter, sondern nur eine andere Stelle befinden kann. Im vorliegenden Fall trifft indessen auch diese Voraussetzung nicht zu. Nach wiederholten Entscheidungen des deutschen Reichsgerichtes (SÖRGEL, Bd. 30 S. 127 No. 3 und 4 ; RGZ Bd. 122 S. 100 ff. mit Zitaten) ist die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle zur Bestimmung der Höhe der Aufwertung keine ausschliessliche in dem Sinne, dass die dabei zu entscheidenden Fragen nicht auch vom ordentlichen Richter im Zusammenhang mit einer bei ihm erhobenen Leistungsklage verbindlich beurteilt werden könnten, wenn die Parteien damit einverstanden sind. Und ebenso enthalten die vom Verfahren handelnden Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes (§§ 67-77) keine Bestimmung, wornach die örtliche Zuständigkeit eines bestimmten Amtsgerichtes als Aufwertungsstelle für das Mass der Aufwertung (örtlich zuständig ist bei Hypotheken einschliesslich der dadurch gesicherten persönlichen Forderungen das Amtsgericht des Grundbuchortes) ohne weiteres auch die Zuständigkeit des Prozessgerichtes des betreffenden Ortes für die Entscheidung darüber nach sich ziehen würde, ob der aufzuwertende Anspruch selbst dem Grunde nach bestehe. Es hätte daher zum mindesten nichts entgegengestanden, die letztere Frage, die den Gegenstand des Prozesses vor dem Landgericht Freiburg bildete, dem Amtsgericht Lörrach als vertraglich vereinbartem Richter zu unterbreiten, wie denn das Landgericht in seinem Zwischenurteil vom

24. Juni 1930 sich selbst für die Begründung seiner Zuständigkeit nicht auf seine Eigenschaft als dem Amtsgericht Freiburg übergeordnetes Prozessgericht, sondern auf die allgemeinen Gerichtsstandsregeln der ZPO (§ 29) gestützt hat. (Nach § 38 ZPO ist eine Prorogation nicht nur hinsichtlich der örtlichen, sondern auch der sachlichen Zuständigkeit zulässig, dergestalt, dass für eine an sich vom Landgericht zu beurteilende Sache die Zuständigkeit des Amtsgerichtes vereinbart werden kann und umgekehrt; STEIN-JONAS zu § 38 I und II 3). Im übrigen wäre es Sache der Rekurrentin gewesen, die ausschliessliche Zuständigkeit des Landgerichtes Freiburg für die Feststellung jenes präjudiziellen Verhältnisses und des Amtsgerichtes Freiburg für die Höhe der Aufwertung auf Grund der Aufwertungsgesetzgebung und die Unmöglichkeit einer Anrufung des vereinbarten Richters darüber darzulegen, was nicht geschehen ist. In der Beschwerdeschrift an das Bundesgericht begnügt sie sich in dieser Beziehung mit einer blossen allgemeinen Behauptung, ohne den Versuch eines Nachweises.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. VERWALTUNGS- UND DISZIPLINARRECHTSPFLEGE

JURIDICION ADMINISTRATIVE ET DISCIPLINAIRE

I. BUNDESRECHTLICHE ABGABEN

CONTRIBUTIONS DE DROIT FÉDÉRAL

43. Urteil vom 19. Oktober 1933

i. S. Scherrer gegen Militärdirektion Zürich.

Art. 5 A 2 M. 81 G. : Die Hälfte des elterlichen Vermögens, geteilt durch die Zahl der Kinder, bildet die steuerbare Anwartschaft ohne Rücksicht auf allfällige Vorbezüge oder Verfügungen von Todes wegen.

A. — Der Beschwerdeführer ist für ein « anwartschaftliches Vermögen » veranlagt worden, das der Hälfte des von seinen Eltern versteuerten Vermögens, geteilt durch die Zahl der Geschwister entsprach. Gestützt auf eine seinen Eltern ausgestellte Quittung und Erklärung, dass er von ihnen einen Vorbezug gemacht habe und auf weitere Forderungen verzichte, beschwerte er sich gegen diese Veranlagung. Es wurde jedoch abgewiesen mit der Begründung: nach der persönlichen Einvernahme des Beschwerdeführers stellte die erhaltene Summe lediglich einen Vorbezug auf Rechnung der einstigen Erbansprüche dar, der aber nach den gesetzlichen Vorschriften bei der Besteuerung für den Militärpflichtersatz nicht berücksichtigt werden könne.